Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 35 (1960)

Heft: 11

Rubrik: Briefkasten der Redaktion

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Steinkohle zu ersetzen. Deshalb wurde er durch Konkurrenten aus seiner Heimat vertrieben.

Die Glanzperiode der Schweizer Öfen war das 17. Jahrhundert. Bekanntlich tat sich Winterthur darin besonders hervor. Ende des 18. Jahrhunderts hat Goethe auf seinen Schweizer Reisen den hiesigen Ofenbau ganz besonders bewundert.

Die erste Heißwasserheizung soll 1716 der Schwede Marten Tricwald gebaut haben für eine Treibhausanlage in New Castle. Leider wissen wir darüber nichts Genaueres: weder wie sie gebaut war, noch wie sie funktioniert hat.

(Fortsetzung folgt)

(Aus einer Schrift von Ed. Kübler & Co. AG, Winterthur)

BRIEFKASTEN DER REDAKTION

An E. B. in W.

In der «AZ» haben Sie gelesen, daß Genossenschaftsanteile pfändbar seien. Ihnen hat aber die Genossenschaft ein Gesuch, ihre Anteilscheine zur Aufnahme eines kleinen Darlehens verpfänden zu dürfen, abgelehnt. Sie sehen darin einen Widerspruch.

Es gereicht Ihnen zur Ehre, daß Ihnen der Betreibungsbeamte offenbar noch nie etwas pfänden mußte, sonst würden Sie zwischen Pfändung und Verpfändung unterscheiden. Die Genossenschaften verpfänden zum Beispiel ihre Liegenschaften durch Errichtung von Grundpfandverschreibungen (Hypotheken) zugunsten der Banken. Man kann auch Wertpapiere verpfänden (Faustpfand). Genossenschaftsanteile sind aber keine Wertpapiere, sie sehen nur so aus. In Ihrem Falle behält sich die Genossenschaft das Recht vor, bei der Auszahlung der Anteilscheine ihre Guthaben aus dem Mietvertrag zu verrechnen. Hat also ein Mieter Anteilscheine im Betrage von 1200 Franken, ist aber beim Wegzug Mietzinse im Betrage von 500 Franken schuldig und wird für Schäden im Betrage von 200 Franken haftbar gemacht, so werden nur noch 500 Franken ausbezahlt, und zwar an das Betreibungsamt, wenn das Guthaben gepfändet ist. Um einen Mieter daran zu hindern, den Irrtum eines Dritten, es handle sich beim Anteilschein um ein Wertpapier und das Guthaben bei der Genossenschaft entspreche dem Nennwert der Anteilscheine, auszunützen, bestimmen die meisten Bau- und Wohngenossenschaften in ihren Statuten, daß die Anteile nicht verpfändet werden dürfen. Das wird auf den Anteilschein gedruckt, damit der Gläubiger später nicht behaupten kann, er habe in guten Treuen annehmen dürfen, nach Ablauf des Mietverhältnisses werde ihm der Nominalwert der Anteile ausbezahlt.

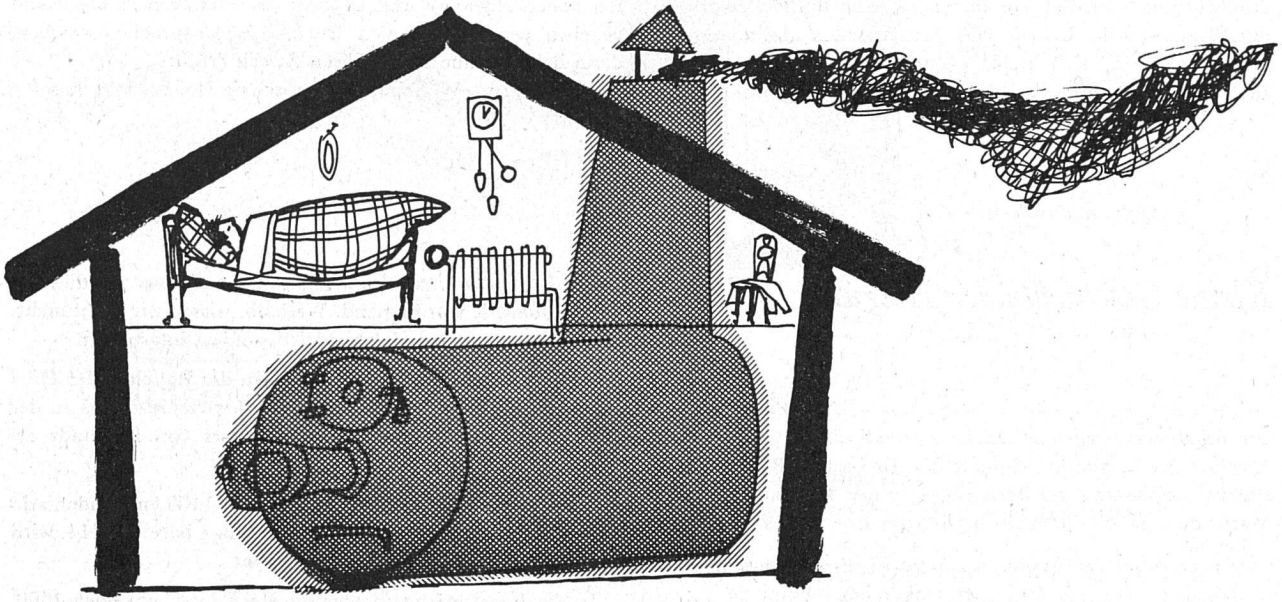

Rationeller heizen mit dem RAYOL Hochleistungskessel!
Raumsparende, völlig neuartige Bauweise.

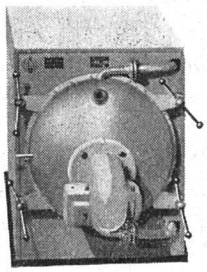

YGNIS AG Luzern
Automatische Zentralheizungskessel
Telephon 041-31616
Basel 061-82 55 75 Lausanne 021-28 65 65 Zürich 051-48 59 62